



**Gewerkschaft
der Polizei**

Landesbezirk Bremen

Bürgermeister-Smidt-Straße 78
28195 Bremen
Telefon 0421 949585-0
Telefax 0421 949585-9
Bremen @ gdp.de

Gewerkschaft der Polizei, Bgm.-Smidt-Str. 78, 28195 Bremen

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bahnhofspatz 22-28
28195 Bremen

22.05.2018
HK

***Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
zu den Artikeln 2 und 3
des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung
(EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)***

Unsere Stellungnahme zu den Artikeln 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) und Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wird hiermit fristgerecht nachgereicht.

Die GdP Bremen stimmt den Änderungen der Artikel 2 und 3 mit Ausnahme des Artikels 3 Nr. 5 zu. Mit der Anhebung der Stellen der Leitenden Polizeidirektorin und des Leitenden Polizeidirektors von A 16 auf B 2, sowie die Anhebung der Stelle der Polizeivizepräsidentin, bzw. des Polizeivizepräsidenten von A 16 auf B 3 bei der Polizei Bremen erfolgt damit eine längst erforderliche Anpassung an die Besoldung anderer Länder. Dennoch muss dies zu Irritation bei den Polizistinnen und Polizisten der darunter befindlichen Besoldungsgruppen führen. Zunächst reicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Planstellen nicht aus, um sie funktionsgerecht zu bezahlen und jetzt soll auch noch die Übergangsregelung zur Verwendungszulage gestrichen werden. Vor dem Hintergrund, dass im vergangenen Jahr Feuerwehr- und Justizzulage erhöht wurden, nicht aber die Polizeizulage, kommt es jetzt erneut zu einer Benachteiligung der Polizei.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Wir stimmen den geplanten Änderungen zu.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Zu Artikel 3 – Nr. 1 bis Nr. 4

Wir stimmen den geplanten Änderungen zu.

Zu Artikel 3 – Nr. 5

Wir lehnen die geplante Regelung ab und fordern die vollständige Umsetzung der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 19 Satz 1 Bremisches Besoldungsgesetz.

Nachdem gerichtlich festgestellt wurde, dass der Dienstherr einigen Beamtinnen und Beamten rechtswidrig Teile der Besoldung vorenthalten hat, soll nun im Gesetz sogar die Übergangsregelung für den Bezug der Verwendungszulage ersatzlos gestrichen werden. Wir halten dies formal für bedenklich und materiell für falsch:

- Die Zahlung der Verwendungszulage auf Grundlage des § 46 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wurde bereits mit Inkrafttreten des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) zum 1. Januar 2017 gestrichen. Ob die Betroffenen mit dieser Änderung rechnen konnten, mag hier offen bleiben, auf jeden Fall war das schutzwürdige Interesse der Kolleginnen und Kollegen höher zu werten, als das mit dem Gesetz verfolgte Interesse. Das sah offensichtlich auch der Bremische Gesetzgeber so und schaffte mit dem § 79 BremBesG auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Übergangsregelung, nach der bestandskräftig festgestellte Ansprüche bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 46 BBesG in der Fassung von 2006 weiter gewährt wurden. Diese Übergangsregelung jetzt ohne weitere Begründung aufzuheben, weil „die Anwendung des § 79 BremBesG nicht praktikabel ist“, führt dazu, dass bereits die grundsätzliche Streichung der Verwendungszulage durch die Änderung des BremBesG zum 1. Januar 2017 unangemessen wird.
- Die Verwendungszulage muss letztlich nur gezahlt werden, weil im Laufe des Jahres Stellen freiwerden und andererseits Kolleginnen und Kollegen dauerhaft diese höherwertigen Tätigkeiten wahrnehmen. Geht also ein Beamter in den Ruhestand, macht er seine höherwertige Stelle frei und da die Nachfolgerin erst zum Stichtag befördert werden kann, wird die Differenz aus den Besoldungsgruppen eingespart. Das Problem der komplizierten Berechnung einer Verwendungszulage entsteht also nur, weil die freiwerdenden Stellen nicht zeitnah wieder genutzt werden. Das Problem würde sich somit mit der Aufgabe des einheitlichen Beförderungstermins auflösen.

Zu Artikel 3 – Nr. 5

Wir stimmen den geplanten Änderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Heinfried Keithahn